

BGer 5A 953/2022 vom 12. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_953_2022

FR: TF 5A 953/2022 du 12 décembre 2022

IT: TF 5A 953/2022 del 12 dicembre 2022

Regeste

Konkurseröffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat sich zur Zahlungsfähigkeit im Sinn von Art. 174 Abs. 2 SchKG geäußert und festgehalten, dass der Beschwerdeführer die betriebene Forderung zwar getilgt, aber einen langen Betreibungsregisterauszug und unbezahlte Forderungen von mehr als Fr. 50'000.-- habe. Zu diesen äussere er sich nicht und er lege auch nicht dar, inwiefern er über genügend abrufbare Guthaben oder Vermögenswerte zur Begleichung verfüge. Aus der Steuerveranlagung ergebe sich, dass er nur ein geringes Einkommen und als einzig steuerbaren Vermögenswert eine Liegenschaft mit einem Schätzwert von Fr. 1'456'000.-- habe, die aber bereits mit Fr. 1'307'600.-- belastet sei. Die Zahlungsfähigkeit sei nicht glaubhaft gemacht.

E. 3

Die Beschwerde ist über weite Strecken polemisch formuliert; insbesondere wird dem Obergericht in mannigfacher Hinsicht Betrug vorgeworfen. Die Beschwerde ist insgesamt weitschweifig und es sind zahlreiche Dokumente hineinkopiert. Soweit überhaupt ein sinngemässer Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides auszumachen ist, bestreitet der Beschwerdeführer die bestehenden offenen Forderungen als unberechtigt und das Betreibungsregister als falsch; weiter macht er geltend, die Liegenschaft weise einen Verkehrswert von Fr. 2'300'000.-- bzw. Fr. 3'250'000.-- auf. Dabei handelt es sich um neue Vorbringen, welche unzulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die Erwägungen im angefochtenen Entscheid gehen dahin, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Beschwerdeverfahren seine Zahlungsfähigkeit nicht oder jedenfalls ungenügend dargelegt

habe. Inwiefern dies eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung darstellen würde und inwiefern daraus rechtlich nicht haltbare Schlüsse gezogen worden wären, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.